Anlage 2
Strukturqualität kardiologisch qualifizierter Vertragsarzt nach § 4

zum Vertrag zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms (DMP)
Koronare Herzkrankheit nach § 137f SGB V

Teilnahmeberechtigt für die qualifizierte Versorgung der DMP-Patienten mit koronarer Herzkrankheit sind die kardiologischen qualifizierten Fachärzte (zweite Versorgungsebene), die folgende Strukturvoraussetzungen – persönlich oder durch angestellte Ärzte – erfüllen:

Leistungserbringer der zweiten Versorgungsebene	**Voraussetzungen**
Nichtinvasive Diagnostik und Therapie: Fachliche Voraussetzungen (auch zu angestellten Ärzten nachzuweisen)	- Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie oder - Facharzt für Innere Medizin mit der Genehmigung zur Durchführung von Untersuchungen für die Anwendungsgebiete 21.1 und/oder 4.5[1] nach der „Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Ultraschalldiagnostik“ in der jeweils gültigen Fassung
Fortbildung	- Mindestens einmal pro Jahr Teilnahme an einer von der Landesärztekammer anerkannten Fortbildung zu KHK oder Teilnahme an KHK-spezifischen Qualitätszirkeln, mit Haus- und Fachärzten in der Region (Nachweispflicht gegenüber der KVT)
Qualifikation des medizinischen Personals	- Examinierte Arzthelfer/in mit ausreichender Erfahrung auf dem Gebiet der Kardiologie
Apparative und organisatorische Voraussetzungen (Hinweis: Die apparativen Voraussetzungen müssen in jeder für dieses DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.)	- Blutdruckmessung nach nationalen Qualitätsstandards - 24-Stunden-Blutdruckmessung nach nationalen Qualitätsstandards - qualitätsgesicherte EKG-Durchführung - Belastungs-EKG unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Ergometrie[2] - Langzeit-EKG nach Maßgabe der „Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung Langzeitelektrokardiographischer Untersuchungen“ in der jeweils gültigen Fassung - Echokardiographie unter Berücksichtigung der Qualitätsleitlinien in der Echokardiographie[3] (gilt nur in Bezug auf die Ausstattung) - Farbkodierte Dopplerechokardiographie - Laborchemische Untersuchung in einem Labor, welches ein Ringversuchszertifikat nachweisen kann

[1] Die Stressechokardiographie kann auch als Auftragsleistung erbracht werden.

[2] DGK-Manual zum Stellenwert der Ergometrie (Klingenheben-T. et. al.; Kardiologie 2025; 19:227-239)

[3] Manual zur Indikation und Durchführung der Echokardiographie- Update 2020 der DGK (Hagendorff-A. et al.; Der Kardiologe 2020; 14:396-431)

	- Möglichkeit zur Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers[4] und/oder eines implantierten Kardioverters bzw. Defibrillators, ggf. per Auftragsleistung
Leistungserbringer der zweiten Versorgungsebene	**Voraussetzungen**
Invasive kardiologische Leistungen (Linksherzkatheter-untersuchungen, therapeutische Katheterinterventionen) Fachliche Voraussetzungen	- Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie und - Nachweis[5] der Befähigung zur Durchführung invasiver kardiologischer Leistungen (Linksherzkatheteruntersuchungen, therapeutische Katheterinterventionen) gegenüber der KVT
Fortbildung	- Mindestens einmal pro Jahr Teilnahme an einer von der Landesärztekammer anerkannten Fortbildung zu KHK oder Teilnahme an KHK-spezifischen Qualitätszirkeln mit Haus- und Fachärzten in der Region
Kardiologie mit der Möglichkeit zur Abklärung von Indikationen für spezielle interventionelle Maßnahmen[6] sowie zur Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers[4] und/oder eines implantierten Kardioverters bzw. Defibrillators Fachliche Voraussetzungen	- Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie und - Nachweis[4] der Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Herzschrittmacher-Kontrolle (GOP 13552 EBM) gegenüber der KVT

(Hinweis: Die apparativen Voraussetzungen müssen in jeder für dieses DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.)

[4] Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Kontrolle von aktiven kardialen Rhythmusimplantaten (Qualitätssicherungsvereinbarung Rhythmusimplantat-Kontrolle) in der jeweils gültigen Fassung

[5] Voraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Ausführung und Abrechnung invasiver kardiologischer Leistungen (Vereinbarung zur invasiven Kardiologie) vom 3. September 1999 in der jeweils gültigen Fassung

[6] Zu den speziellen interventionellen Maßnahmen zählen insbesondere die kardiale Resynchronisationstherapie (CRT) und die Therapie mit implantierbaren Kardioverter-Defibrillatoren (ICD).